Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6228/64

Bonn, den 8. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertundzweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Erhöhung von Zollkontingenten für das Kalenderjahr 1964)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einhundertundzweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Erhöhung von Zollkontingenten für das Kalenderjahr 1964)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

1. In der Tarifnr. 45.01 (Naturkork usw.) wird in der Anmerkung in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „40 000 t" geändert in: „55 000 t".

2. In der Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) wird in der Anmerkung 2 (Sulfat- oder Natronzellstoff usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „570 000 t" geändert in: „620 000 t".

3. In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) wird in der Anmerkung 3 (Papier für Zeitungen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „375 000 t" geändert in: „450 000t".

4. In der Tarifnr. 77.01 (Rohmagnesium usw.) wird in der Anmerkung in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „27 700 t" geändert in: „31 700 t".

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Die Waren der Tarifnr. 45.01 (Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl) werden in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge erzeugt. Die Bundesrepublik ist auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern (Marokko, Portugal, Spanien, Tunesien, Algerien) angewiesen.

(2) Die Kommission der EWG hatte deshalb auf Antrag der Bundesregierung mit Entscheidung vom 16. Dezember 1963 [1]) der Bundesrepublik — gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages — für das Kalenderjahr 1964 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr dieser Waren aus Drittländern in Höhe von 40 000 t gewährt, das durch die Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 4. März 1964 [2]) in den Deutschen Zolltarif 1963 aufgenommen worden ist. Dieses Zollkontingent war bereits am 12. Oktober 1964 ausgenutzt. Die Einfuhr außerhalb des Zollkontingents (zum Außen-Zollsatz von 1,5 % bzw. 2,4 % des Wertes) würde zu einer unerwünschten Preissteigerung von Naturkork-Halberzeugnissen und -Fertigerzeugnissen führen.

(3) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 6. November 1964 [3]) das der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1964 gewährte zollfreie Kontingent von 40 000 t auf 55 000 t erhöht.

Zu Nr. 2

(1) Sulfat- oder Natronzellstoff wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern (Schweden, Finnland) angewiesen.

(2) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens betreffend Waren der Liste G [4]) berechtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Sulfat- oder Natronzellstoff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen.

(3) Der Bedarf für das Kalenderjahr 1964 wurde zunächst auf 570 000 t geschätzt. Ein zollfreies Kontingent in dieser Höhe wurde für das Kalenderjahr 1964 durch die Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 3. Februar 1964 [5]) eröffnet.

(4) Dieses Zollkontingent ist bis Ende Oktober 1964 bereits mit rd. 497 000 t ausgenutzt worden. Die Restmenge von rd. 73 000 t reicht nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht aus, um die in den Monaten November und Dezember zu erwartenden Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents zollfrei abfertigen zu können. Die Einfuhrmengen der letzten Monate des Jahres sind erfahrungsgemäß erheblich höher als in der übrigen Jahreszeit, weil sich die Einführer vor Beginn des Winters für die Zeit eindecken, in der der Transport über die Ostsee wegen der Vereisung eingeschränkt ist. Die Einfuhren betrugen in den Sommermonaten 1964 durchschnittlich 50 000 t monatlich. Es muß mit einer Gesamteinfuhr im Jahre 1964 von 620 000 t gerechnet werden.

(5) Das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1964 wird deshalb von 570 000 t auf 620 000 t erhöht.

Zu Nr. 3

(1) Zeitungsdruckpapier wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik muß dieses Papier in erheblichem Umfang aus Drittländern (Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden) einführen.

(2) Der Ministerrat der EWG hatte deshalb auf Antrag der Bundesregierung mit Entscheidung vom 3. Dezember 1963 der Bundesrepublik — gemäß Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages — für das Kalenderjahr 1964 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Zeitungsdruckpapier der Tarifnr. 48.01-A aus Drittländern in Höhe von 375 000 t gewährt, das durch die Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 3. Februar 1964 [5]) in den Deutschen Zolltarif 1963 aufgenommen worden ist. Dieses Zollkontingent war bereits am 10. November 1964 ausgenutzt. Die Einfuhr außerhalb des Zollkontingents (zum ermäßigten Außen-Zollsatz von 3,4 % des Wertes) würde zu einer unerwünschten Preissteigerung von Presseerzeugnissen führen.

(3) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Ministerrat der EWG mit Entscheidung vom 30. Oktober 1964 das der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1964 gewährte zollfreie Kontingent von 375 000 t auf 450 000 t erhöht.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 287
[2]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 205
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. ...
[4]) Hinweis auf das Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 317)
[5]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 115

Zu Nr. 4

(1) Rohmagnesium wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge erzeugt. Die Bundesrepublik ist auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern (Norwegen, USA) angewiesen.

(2) Die Kommission der EWG hatte deshalb auf Antrag der Bundesregierung mit Entscheidung vom 11. Februar 1964 [6]) der Bundesrepublik — gemäß Protokoll Nr. XIV des Abkommens betreffend Waren der Liste G [4]) — für das Kalenderjahr 1964 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Rohmagnesium aus Drittländern in Höhe von 27 700 t gewährt, das durch die Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 24. April 1964 [7]) in den Deutschen Zolltarif 1963 aufgenommen worden ist. Dieses Zollkontingent ist bis Ende Oktober 1964 bereits mit rd. 24 450 t ausgenutzt worden. Die Restmenge von rd. 3250 t reicht erfahrungsgemäß nicht aus, um die in den Monaten November und Dezember zu erwartenden Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents zollfrei abfertigen zu können. Die Einfuhr außerhalb des Zollkontingents (zum Außen-Zollsatz von 6 % des Wertes) würde zu einer unerwünschten Preissteigerung der unter Verwendung von Rohmagnesium hergestellten Erzeugnisse führen.

(3) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 13. November 1964 [8]) das der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1964 gewährte zollfreie Kontingent von 27 700 t auf 31 700 t erhöht.

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 629

[7]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 463

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. ...